#### Landkreis Osnabrück

Fachdienst Umwelt Der Landrat i. A. Olschewski

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 15. Februar 2016

15

## Vorprüfung

der Umweltverträglichkeit

(Antragsteller: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Osnabrück)

Bei folgendem Bauvorhaben wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens (§ 38 Niedersächsisches Straßengesetz i.V.m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz) die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 5 Abs. 1 nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30. April 2007 (Nds. GVBI. S. 122) geprüft:

Aktenzeichen: 66.10.21.701.01

Antragsteller: Niedersächsische Landesbehörde für

Straßenbau und Verkehr

- Geschäftsbereich Osnabrück

Baugrundstück: Stadt Melle, Landesstraße L 701 Gemarkung: Gerden und Neuenkirchen

Neubau eines Radweges an der L 701 von Gerden nach Neuenkirchen, Stadt Melle, von Station 0.000 bis Station 5.410

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Osnabrück, den 04. Februar 2016

#### Landkreis Osnabrück

Fachdienst Straßen Der Landrat i. A. Bergmann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 15. Februar 2016

16

# Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen Hedem des Wasserbeschaffungsverbandes Kreis Herford-West und Harlinghausen der Stadt Preußisch-Oldendorf

- Wasserschutzgebietsverordnung Pr. Oldendorf -Hedem - Harlinghausen vom 17.12.2015 -

#### Inhalt:

- § 1 Anlass / Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz in den Zonen III, II und I
- § 4 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 5 Duldungspflichten
- § 6 Düngung in Wasserschutzgebieten
- § 7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)
- § 8 Genehmigungen
- § 9 Befreiungen
- § 10 Vorrang der Kooperation
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Zuständigkeit
- § 13 Andere Rechtsvorschriften
- § 14 Entschädigungs- und Ausgleichszahlung
- § 15 Inkrafttreten, Geltungsdauer

#### Aufgrund

- der §§ 51 Absatz 1 Satz 1, 52 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)¹
- des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Landeswassergesetzes (LWG)<sup>2</sup>
- der §§ 91, 92, 93, 127 Abs. 2, 129 Abs. 1, 133 Abs. 2und 3 NWG³
- der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten<sup>4</sup>
- des Verwaltungsabkommens über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens zur Festsetzung des Wasserschutz-gebietes "Preußisch-Oldendorf-Hedem-Harlinghausen" vom 23. Januar 2002/ 14. April 20025

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung verordnet die Bezirksregierung Detmold als obere Wasserbehörde im Einvernehmen mit dem Landkreis Osnabrück:

## § 1 Anlass / Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen Hedem des Wasserbeschaffungsverbandes Kreis Herford-West und Harlinghausen der Stadt Preußisch-Oldendorf und ihrer Rechtsnachfolger (Begünstigte im Sinne von § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG) das nachfolgend näher beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Fassungsbereiche (Zone I), die engeren Schutzzonen (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III), diese unterteilt in die Zone III A und die Zone III B.
- (3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf folgende Gemarkungen und Flure:

### Stadt Preußisch Oldendorf

Gemarkung Schröttinghausen, Flure 6 (teilw.) und 7 (teilw.)

Gemarkung Getmold, Flure 5 (teilw.) und 6 (teilw.)

Gemarkung Lashorst, Flure 5 (teilw.) und 6 (teilw.)

Gemarkung Hedem, Flure 4 (teilw.), 5 (teilw.) und 6

Gemarkung Harlinghausen, Flure 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 8

Gemarkung Engershausen, Flure 1 bis 10

Gemarkung Offelten, Flure 1 bis 9

Gemarkung Preußisch Oldendorf, Flure 1, 2, 3, 4 (teilw.), 5 (teilw.) und 8

Gemarkung Börninghausen, Flure 1 (teilw.), 2 (teilw.), 4 (teilw.), 7 (teilw.) und 10 (teilw.) Gemarkung Holzhausen, Flure 1 bis 21

#### Stadt Lübbecke

Gemarkung Blasheim, Flure 1, 2 (teilw.), 8 (teilw.), 9 (teilw.), 15 (teilw.), 16, 17 (teilw.), 23, 29 (teilw.), 30 und 31 (teilw.)

#### Gemeinde Hüllhorst

Gemarkung Oberbauerschaft, Flure 28 (teilw.) und 31 (teilw.)

#### Gemeinde Rödinghausen

Gemarkung Bieren, Flure 1 (teilw.) und 2 (teilw.) Gemarkung Schwenningdorf, Flur 3 (teilw.)

#### Gemeinde Bad Essen

Gemarkung Dahlinghausen, Flure 5, 23, 24 (alle teilw.)

(4) Über die Grenzen des Wasserschutzgebiets und seine Schutzzonen gibt die Über-sichtskarte im Maßstab 1: 50.000 einen Überblick (Anlage B). Im Einzelnen ergeben sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1: 10.000 (Anlage C). In den Karten sind die Zone III B hellbraun, die Zone III A gelb, die Zone II grün und Zone I rot angelegt.

Aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage A ergeben sich die Genehmigungs- und Anzeigepflichten sowie die Verbote für die einzelnen Schutzzonen.

Die Anlage A sowie die Übersichts- und die Schutzgebietskarten (Anlagen B und C) sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Verordnung mit ihren Anlagen können vom Tag des Inkrafttretens an von Jeder/ Je-dem während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- Bezirksregierung in Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold.
  - obere Wasserbehörde -
- Kreis Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
  - untere Wasserbehörde -
- Stadt Preußisch Oldendorf, Rathausstraße 3, 32361 Preußisch Oldendorf
- 4. Stadt Lübbecke, Kreishausstraße 2-4, 32312 Lübbecke
- 5. Gemeinde Hüllhorst, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst
- Gemeinde Rödinghausen, Heerstraße 2, 32289 Rödinghausen
- Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück
  - untere Wasserbehörde -
- Gemeinde Bad Essen, Lindenstraße 41/43, 49152 Bad Essen

# § 2 Begriffsbestimmungen

- Abwasser ist gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser).
- Abwasseranlagen sind Einrichtungen zur Abwassersammlung, Abwasserableitung, Abwasserbehandlung oder Abwasserbeseitigung. Abwasserhebeanlagen von Wohn- und Geschäftsgebäuden fallen nicht unter die Abwasseranlagen.
- Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen oder den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten.

Kleinkläranlagen mit mehreren Kammern zur Behandlung häuslichen Abwassers mit einem Schmutzwasserzufluss von weniger als 8 cbm je Tag gehören ebenfalls zu den Abwasserbehandlungsanlagen.

Abwassersammelgruben ohne Abfluss sind keine Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne dieser Verordnung.

- 4. Abwasservorbehandlungsanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, die Abwasser gewerblicher oder industrieller Betriebe so behandeln, dass eine Einleitung in die öffentliche Kanalisation auf Grundlage der geltenden wasserrechtlichen Regelungen zulässig ist.
- 5. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen) sowie Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen (HBV-Anlagen) und Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe auf dem Werksgelände.

#### 6. Bodenmaterial zur Verwertung

ist gemäß § 2 Nr. 1 des Bundesbodenschutzgesetzes<sup>6</sup> (BBodSchG) Material aus Böden und deren Ausgangssubstraten einschließlich Mutterboden, das im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben, abgeschoben oder behandelt wird.

Es gilt auch als Bodenmaterial wenn mineralische Fremdbestandteile (z. B. Bauschutt, Schlacke, Ziegelbruch) bis zu 10 Vol.-% enthalten sind. Zur Verwertung ist das Material geeignet, wenn es aufgrund seiner Stoffeigenschaften den gesetzlichen und ministeriellen Anforderungen für eine Verwertung entspricht.

7. Dauergrünland sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebes sind (5-Jahres-Regelung). Hierzu zählt zum Beispiel auch der ununterbrochene Anbau von Kleegras. Stilllegungsflächen oder vergleichbare Flächen und im Rahmen von Agrarumweltmaß-nahmen (AUM), des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsgewässerschutzes eingebrachte Ackerflächen fallen nicht unter diese Regelung.

 Errichten, Erweitern, wesentliche Änderung, Stilllegen Errichten ist das erstmalige Erstellen oder Anlegen von Anlagen, Gebäuden oder sonstigen Einrichtungen (z. B. Fischteichen, Badestrände) nach Inkrafttreten dieser Verordnung

**Erweitern** ist jede flächen- oder volumenmäßige Vergrößerung einer Anlage oder eines Gebäudes sowie jede Kapazitätserweiterung eines Lagers/ einer Produktion, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung über den bereits genehmigten Umfang hinausgeht. Die Erweiterung beinhaltet immer auch eine wesentliche Änderung.

Eine wesentliche Änderung im Sinne dieser Verordnung liegt dann vor, wenn sich aus der Umgestaltung einer bestehenden Anlage oder eines bestehenden Gebäudes sowie der Veränderungen von bestehenden Nutzungen und Betriebsabläufen im Hinblick auf den Gewässerschutz eine bislang nicht vorhandene Grundwassergefährdung ergibt.

**Stilllegen** ist die dauerhafte Außerbetriebnahme einer Anlage.

- Festmistlager im Sinne dieser Verordnung sind ortsfeste Anlagen zum nicht nur vorübergehenden Lagern von Festmist (stapelbares Gemisch aus Kot, Harn und Einstreu. Als Festmist gilt auch Geflügelmist mit nachweislich hohem Einstreuanteil (Tiefstreu) und N-Gehalten unter 11 kg N/t Frischmasse).
- 10. Freilandflächen sind nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckte Flächen, unabhängig von ihrer Beschaffenheit oder Nutzung. Dazu gehören auch Ver-kehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen.
- Freilandtierhaltung ist die im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auf nicht überdachten Flächen durchgeführte Tierhaltung.
- 12. Gärrest ist der flüssige oder feste Rückstand, der bei der Vergärung von Biomasse in einer Biogasanlage zurückbleibt und aufgrund des hohen Nährstoffgehaltes in der Regel als landwirtschaftlicher Dünger eingesetzt wird.
- Eine Grundwasser schonende Düngung im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn diese entsprechend der guten fachlichen Praxis nach dem Düngemittelrecht erfolgt.
- 14. Gülle ist Wirtschaftsdünger aus tierischen Ausscheidungen, auch mit geringen Mengen Einstreu oder Futterresten oder Zugabe von Wasser, dessen Trockensubstanzgehalt von 15 von Hundert nicht übersteigt.
  - Jauche ist ein Gemisch aus Harn und ausgeschwemmten feinen Bestandteilen des Kotes oder der Einstreu sowie von Wasser; Jauche kann in geringem Umfang Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten.
- 15. Klärschlamm ist der bei der Behandlung von Abwasser in Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich zugehöriger Anlagen zur weitergehenden Abwasserreinigung anfallender Schlamm, auch entwässert oder getrocknet oder in sonstiger Form behandelt. In Kleinkläranlagen anfallender Schlamm gilt als Klärschlamm im Sinne der Klärschlammverordnung.
- 16. Mineralische Stoffe zur Verwertung im Sinne dieser Verordnung sind überwachte mineralische Stoffe aus industriellen Prozessen und aus Bautätigkeiten, die aufgrund ih-

- rer Herkunft, Stoffeigenschaften und Verwendung den gesetzlichen und ministeriellen Anforderungen für eine Verwertung entsprechen.
- 17. Nährstoffträger im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie z. B. mineralische Düngemittel, Gülle, Jauche, Festmist, Silagesickersaft. Für Klärschlamm, Kompost sowie Gärreste aus Co-Fermenter-Anlagen werden in dieser Verordnung besondere Regelungen getroffen.

### 18. Niederschlagswasser

Niederschlagswasser wird - ausgehend von Herkunftsbereichen - nachfolgend in die Kategorien unverschmutzt / gering verschmutzt bzw. stark verschmutzt eingeordnet. Die genannten Herkunftsbereiche sind nicht abschließend.

#### I. Unverschmutztes Niederschlagswasser

Als unverschmutzt gilt Niederschlagswasser insbesondere von:

- Fuß-, Rad- und Wohnwegen,
- Sportfreianlagen (Naturrasen-, Tennen-, Kunststoffund Kunststoffrasenflächen sowie bitumengebundene Beläge),
- Hofflächen (ohne Kfz-Verkehr) in Wohngebieten, wenn das Fahrzeugwaschen dort unzulässig ist,
- Dachflächen in Wohn- und Mischgebieten (keine Metalldächer),
- Garagenzufahrten bei Einzelhausbebauung.

### II. Gering verschmutztes Niederschlagswasser

Als gering verschmutzt gilt Niederschlagswasser insbesondere von:

- befestigten Flächen mit schwachem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z.B. von Wohnstraßen mit Parkund Stellplätzen, Zufahrten zu Sammelgaragen; sonstigen Parkplätzen, soweit sie nicht den Kriterien für stark verschmutztes Niederschlagswasser unterliegen,
- Einkaufsstraßen, Marktplätzen, Flächen, auf denen Freiluftveranstaltungen stattfinden
- zwischengemeindlichen Straßenverbindungen, Wegeverbindungen.
- · Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten,
- Hof- und Verkehrsflächen in Mischgebieten, Gewerbeund Industriegebieten mit geringem Kfz-Verkehr, ohne Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und ohne sonstige Beeinträchtigungen der Niederschlagswasserqualität,
- landwirtschaftlichen Hofflächen, soweit sie nicht den Kriterien für stark verschmutztes Niederschlagswasser unterliegen,
- Start- und Landebahnen von Flughäfen ohne Winterbetrieb (Enteisung)

#### III. Stark verschmutztes Niederschlagswasser

Als stark verschmutzt gilt Niederschlagswasser insbesondere von:

- Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG sowie mit Jauche und Gülle, Stalldung oder Silage umgegangen wird, z.B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe,
- Flächen mit starkem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z.B. Hauptverkehrsstraßen, Fernstraßen, sowie Großparkplätze als Dauerparkplätze mit häufiger Frequentierung,
- Hof- und Verkehrsflächen in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten, soweit sie nicht den Kriterien für

- gering verschmutztes Niederschlagswasser unterliegen.
- befestigte Flächen mit großen Tieransammlungen, z.B. Viehhaltungsbetriebe, Reiter-höfe, Paddocks, Schlachthöfe, Pelztierfarmen (offene Tierhaltung),
- Start- und Landebahnen von Flughäfen im Winterbetrieb (Enteisung) sowie Flächen, auf denen eine Betankung, Enteisung oder Wäsche der Flugzeuge erfolgt,
- befestigten Gleisanlagen,
- Verkehrsflächen von Abwasserbehandlungs- und Abfallentsorgungsanlagen (z.B. Deponiegelände, Umschlaganlagen, Kompostierungsanlagen, Zwischenlager),
- Flächen zur Lagerung und Zwischenlagerung industrieller Reststoffe und Nebenprodukte, von Recyclingmaterial und von Asche.
- 19. Pflanzenkompostierungsanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen zum Herstellen von Kompost aus Pflanzenabfällen, Baum- und Strauchschnitt, in der Regel aus öffentlichen Anlagen und Grünflächen, die von der öffentlichen Müllabfuhr nicht erfasst werden.
- 20. Recyclingmaterial (RCL-Materialien) zur Verwertung im Sinne dieser Verordnung sind überwachte mineralische Stoffe aus industriellen Prozessen und Bautätigkeiten, die in Anlagen sortiert und behandelt wurden und die aufgrund ihrer Herkunft, Stoffeigenschaften und Verwendung den gesetzlichen und ministeriellen Anforderungen für eine Verwertung entsprechen<sup>7</sup>.
- 21. Rohrleitungen im Sinne dieser Verordnung sind Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe, die außerhalb eines Werksgeländes liegen und nicht den Bestimmungen des § 62 WHG, einschl. dazu erlassener Rechtsverordnungen unterliegen.
- 22. Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG).

Als Schmutzwasser gelten auch:

- die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten:
- das aus Mischsystemen im Zusammenhang mit Regenwasserbehandlungsanlagen abgeschlagene behandelte oder unbehandelte Abwasser;
- das aus Mischsystemen aus Regenüberläufen abgeschlagene (unbehandelte) Abwasser.

#### 23. Wassergefährdende Stoffe

- a) sind bei Fernleitungen (Pipelines) flüssige oder gasförmige Stoffe, die geeignet sind, Gewässer zu verunreinigen oder sonst in ihren Eigenschaften nachteilig zu verändern. Sie werden in einer Rechtsverordnung des Bundes über wassergefährdende Stoffe bei der Beförderung in Rohrleitungen bestimmt.
- b) sind bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern. Sie werden in einer Rechtsverordnung näher bestimmt und entsprechend ihrer Gefährlichkeit eingestuft (§ 62 WHG).

### 24. Anlagen mit erhöhtem Wassergefährdungspotential

im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, in denen im erheblichen Umfang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG umgegangen wird (Lagern, Umschlagen, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Verwenden) sowie in erheblichem Umfang mit anderen Stoffen umgegangen wird, von denen aufgrund ihrer Art und Menge eine erhebliche Grundwassergefährdung ausgeht, insbesondere:

- Akkumulatorenfabriken,
- größere Beizereien und andere Betriebe, die ätzende Flüssigkeiten verwenden,
- Chemikaliengroßhandlungen, chemische Großreinigungen, chemische Fabriken,
- Erdölraffinerien, Großtanklager, Hydrierwerke, Galvanikbetriebe, Härtereien, Weißblechwerke, Gaswerke, Kokereien, Kohlekraftwerke, Großgerbereien,
- Kaliwerke, Salinen
- öffentliche Tankstellen, Schlachthöfe, Molkereien, Biogasanlagen
- Zellulosefabriken, Zuckerfabriken,

#### 25. Wärmepumpen

- Wärmepumpenanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, welche über einen Wärmetauscher dem Boden bzw. dem Grundwasser Wärme entziehen (Heizbetrieb). Die durch den Wärmetauscher entzogene Wärme wird von der Wärmepumpe in einem Kreislaufprozess aus Verdampfen, Verdichten und Verflüssigen auf ein höheres Temperaturniveau angehoben (Wärmepumpenkreislauf). Durch Umkehrung dieses Prozesses wie auch durch eine direkte Betriebsweise unter Umgehung des Wärmepumpenkreislaufes kann Wärme dem Untergrund wieder zugeführt werden (Kühlbetrieb).
- Arbeits-/Kältemittel im Sinne dieser Verordnung ist ein flüssiger/gasförmiger Stoff, der im Wärmepumpenkreislauf zirkuliert.
- Erdwärmesonden im Sinne dieser Verordnung sind Wärmetauscher, die vertikal oder schräg in den Untergrund eingebracht werden. Sie werden aus nahtlos gefertigten Rohrleitungen hergestellt und mit einem speziellen Umlenkstück (Sondenfuß) werksfertig verbunden.
- Erdwärmekollektoren im Sinne dieser Verordnung sind Wärmetauscher, die aus nahtlos gefertigten Rohrleitungen bestehen, welche horizontal und in einer Tiefe von bis zu 5 Meter unter Geländeoberkante eingebaut werden. Abweichend von dieser Ausführungsart bestehen diverse Sonderbauformen (z. B. Grabenkollektor, Energiezaun), die aufgrund ihrer Einbautiefe und Funktionsweise im Sinne dieser Verordnung unter dem Sammelbegriff Erdwärmekollektoren geführt werden.
- Wärmeträgermedium im Sinne dieser Verordnung ist ein gasförmiger oder flüssiger Stoff, der die Wärme aus dem Untergrund oder dem Grundwasser aufnimmt, zum Wärmepumpenkreislauf transportiert und mittels Wärmetauscher an den Wärmepumpenkreislauf abgibt.
- Direktverdampfersysteme im Sinne dieser Verordnung sind Wärmepumpenanlagen, bei denen das Arbeits-/Kältemittel selbst auch als Wärmeträgermedium dient und in dem im Untergrund eingebrachten Wärmetauscher zirkuliert (= Sonderbauformen von Erdwärmesonden bzw. Erdwärmekollektoren).

# § 3 Schutz in den Zonen III, II und I

- (1) Die Zone III (weitere Schutzzone) soll den Schutz vor weit reichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten. Die Schutzzone III beschreibt das Einzugsgebiet für die Brunnen. Die Schutzzone III wird aufgrund der gegebenen hydrogeologischen Ver-hältnisse in zwei Zonen (III A und III B) unterteilt.
- (2) Die Zone II (engere Schutzzone) soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Viren, Bakterien, Parasiten und Wurmeiern) und vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.
- (3) Die Zone I muss den Schutz der Gewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten. In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerkes und seiner Wassergewinnungsanlage, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen. Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Auftrag des Wasserversorgungsunternehmens handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind. Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie gartenbauliche Nutzung sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.
- (4) Die einzelnen Verbotstatbestände und Genehmigungserfordernisse in den Zonen III B, III A und II folgen aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage A. In Niedersachsen gelten darüber hinaus die Bestimmungen der SchuVO4.
- (5) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz.

# § 4 Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei der Bewertung einzelner militärischer Handlungen ist es neben dem unmittelbaren Schutz des Wassers vor Verunreinigungen wesentlich, die als Filter wirkenden natürlichen Deckschichten möglichst zu erhalten.

# § 5 Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigen von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie das begünstigte Unternehmen haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der

- nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie Beobachtungen der Gewässer und des Bodens zu dulden (§§ 52 Abs. 1 Nr. 2c. und 101 WHG).
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigen von Grundstücken können verpflichtet werden, bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen, soweit der Schutzzweck dieses erfordert (§ 52 Abs. 1 Nr. 2a WHG).
- (3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie das begünstigte Unternehmen sind darüber hinaus verpflichtet zu dulden,
  - die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
  - 2. das Aufstellen, die Unterhaltung oder die Beseitigung von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotszeichen,
  - das Beseitigen von Mulden, Erdaufschlüssen und Ablagerungen,
  - das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
  - die Anlage und den Betrieb von Grundwassermessstellen,
  - die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen, und
  - die Kontrolle der Funktion und des Betriebes von Abwasseranlagen
- (4) Die zuständige Behörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 bis 3 zu duldenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Dazu kann eine Beteiligung des Wasserwerksbetreibers, bei fachspezifischen Fragen ggf. auch von Fachbehören oder andere Stellen (z. B. die Landwirtschaftskammer, Wald- und Forstbehörden) erforderlich sein. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung in Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit der zuständigen Bergbaubehörde bei der Abteilung 6 der Bezirksregierung Arnsberg bzw. in Niedersachsen mit dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geolo-gie.

## § 6 Düngung in Wasserschutzgebieten

- (1) Ziel der Grundwasser schonenden Düngung im Sinne dieser Verordnung (vgl. § 2 Nr. 13) ist es, die Gewässer im Interesse der bestehenden oder künftigen öffentlichen Was-serversorgung im Geltungsbereich dieser Verordnung unter Berücksichtigung der im Einzugsgebiet gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse vor nachteiligen Auswirkungen durch eine nicht im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft erfolgten Ausbrin-gung von Düngemitteln zu schützen.
- (2) Beim Düngen dürfen Düngemittel nur nach der Düngever ordnung<sup>8</sup> in der jeweils gültigen Fassung ausgebracht werden. Der Düngebedarf für Stickstoff und Phosphor ist fruchtspezifisch für jeden Schlag nach den Vorgaben der Düngeverordnung zu ermitteln.
- (3) Die Düngebedarfsermittlung und -anwendung hat nach

einem aktuellen Düngeplan zu erfolgen. Die Düngeplanung ist zu dokumentieren, ebenso die tatsächlich durchgeführte Düngung über eine Ackerschlagkartei. Beides ist mindestens 7 Jahre aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde zur Verfügung zu stellen. Bei der Erstellung des Düngeplanes sind die jeweils aktuellen Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer zu beachten.

Für die Ermittlung des Düngebedarfs für Stickstoff sind für den Zeitpunkt der Düngung frucht- und standortspezifisch gebietsrepräsentative Nmin-Proben (0 bis 90 cm) für jeden Schlag heranzuziehen bzw. zu ermitteln. Im Rahmen der Düngeverordnung erstellte Nährstoffvergleiche können verwendet werden.

(4) Mindestens alle 5 Jahre sind für Betriebe über 3 ha bewirtschafteter Gesamtfläche im Wasserschutzgebiet am Ende der Vegetationsperiode (20. Oktober - 10. November) von dem bewirtschaftenden Landwirt Nmin-Untersuchungen nach dem Beratungskonzept der Landwirtschaftskammer durchzuführen. Die Auswahl der Beprobungsflächen hat so zu erfolgen, dass die Bewirtschaftungspraxis und die Standorttypen repräsentativ erfasst werden.

Eine Durchschrift der Untersuchungsergebnisse zum Ende der Vegetationsperiode ist bis zum 31. Januar des Folgejahres der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zuzuleiten. Auf Verlangen sind der zuständigen Wasserbehörde die Untersuchungsergebnisse zur Verfügung zu stellen.

(5) Erforderliche Bodenuntersuchungen über die im Boden verfügbaren Nmm-Mengen sind einschließlich der Probenahme von einer fachlich geeigneten, neutralen Stelle durchzuführen. Die zuständige Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben zu entnehmen oder von einer neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

# § 7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)

- (1) Soweit sie zugelassen sind, darf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen nur nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis erfolgen, unter Beachtung des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG)9, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, unter anderem der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel<sup>10</sup> sowie entsprechender Verwaltungsvorschriften(Pflanzenschutz-Freiflächenanwendungsvorschrift11). Pflanzenschutzmittel dürfen nach diesen Vorschriften nicht angewandt werden, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder das Grundwasser oder sonstige erhebliche schädliche Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, hat. Sie dürfen ferner nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewandt werden. Der Anwender muss im Besitz eines Sachkundenachweises12
- (2) Bei Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten sind die Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer und Forstbehörden zu berücksichtigen. Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich ergeben müssen.
  - Name des Anwenders,

- die Angabe der behandelten Fläche (zum Beispiel Bezeichnung der behandelten Fläche oder Bewirtschaftungseinheit),
- das Anwendungsdatum,
- das verwendete Pflanzenschutzmittel,
- die Aufwandmenge und
- das Anwendungsgebiet (Kulturpflanze, die auf der betreffenden Anwendungsfläche angebaut wird).

PSM-Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus anderen Aufzeichnungspflichten (CC) sind dieser Aufzeichnung gleich zu setzen. Die Aufzeichnungen sind 7 Jahre aufzubewahren und der Landwirtschaftskammer sowie der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

# § 8 Genehmigungen

- (1) Die Genehmigung für genehmigungsbedürftige Tatbestände nach der Anlage A ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Über die Genehmigun-gen nach § 3 Abs. 4 in Verbindung mit der Anlage A dieser Verordnung entscheidet die zuständige Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in mindestens dreifacher Ausfertigung Unterlagen, wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind.
- (2) Die zuständige Wasserbehörde kann vor ihrer Entscheidung den Wasserwerksbetreiber und bei fachspezifischen Fragen ggf. auch Fachbehörden oder andere Stellen beteiligen. Sind Betriebe betroffen die der Bergaufsicht unterliegen, ist die zuständige Bergbehörde zu hören.
- (3) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts und des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.
- (4) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung mit Konzentrationswirkung bedürfen. Entscheidungen anderer als nach Wasserrecht zuständiger Behörden, die sich auf das Wasserschutzgebiet beziehen, ergehen im Einvernehmen mit der nach Wasserrecht zuständigen Behörde, es sei denn, die Entscheidung ergeht im Planfeststellungsverfahren (§ 14 Abs. 4 LWG).

#### § 9

- (1) Die zuständige Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 3 Abs. 3 und 4 und der Anlage A dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern.
  - Vor der Entscheidung ist der Wasserwerksbetreiber zu hören.
- (2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der zuständigen Wasserbehörde Befreiung von den Verboten dieser Verordnung für die Zonen II und III erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlagen erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.
- (3) Vor den Entscheidungen über eine Befreiung nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist von der zuständigen Wasserbehörde in hygienischen und gesundheitlichen Fragen eine Stellungnahme des zuständigen Gesundheitsamtes einzuholen.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 8 Absatz 1 4 entsprechend.

### § 10 Vorrang der Kooperation

Die Regelungen der §§ 6 Abs. 3-5 und 7 Abs. 2 dieser Verordnung gelten nicht für Mitglieder einer Kooperation im Sinne dieser Verordnung, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- Eine Kooperation im Sinne dieser Verordnung ist unabhängig von der Rechtsform - der vertrag- oder mitgliedschaftliche Zusammenschluss von Landwirtschaftsoder Gartenbaubetrieben einerseits und einem oder mehreren Wasserversorgungsunternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung andererseits.
- Die Mitglieder bzw. Vertragspartner der Kooperation müssen in der Kooperationsvereinbarungen mindestens inhaltsgleiche, verbindliche Regelungen und Dokumentationspflichten für die Tatbestände der §§ 6 und 7 dieser Verordnung getroffen haben, die von jedem Einzelmitglied zu erfüllen sind
- Die Regelungen der Kooperation müssen sich an den Grundsätzen des vorbeugenden Gewässerschutzes orientieren
- 4. Die Kooperation muss im Rahmen der Zielsetzung der 12-Punkte-Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung, der Landwirtschaft, dem Gartenbau vertreten durch ih-re Kammern/Verbände und dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen von 1989 und der Fortschreibung dieses Programms arbeiten; zuletzt fortgeschrieben mit der zweiten Novelle der Rahmenvereinbarung vom 30.03.2011, insbesondere mit der Anlage 3 "Ergebnis der Fachgespräche zu Grundsätzen der Düngeberatung in Wasserschutz-Kooperationen vom 30.03.2011". Das Wasserversorgungsunternehmen muss Einfluss auf die Gestaltung der Kooperationsarbeit nehmen können.
- 5. Die zuständige Wasserbehörde muss berechtigt sein, von den Vertretungsgremien der Kooperation Auskunft über deren allgemeine Tätigkeit zu verlangen. Die zuständige Wasserbehörde muss insbesondere die in der Kooperation geltenden mindestens inhaltsgleichen Anforderungen für die Tatbestände der §§ 6 und 7 dieser Verordnung, die Einhaltung der vertraglichen Bindungen der Kooperationsvereinbarung sowie die Anwendung von zu-

- gelassenen Pflanzenschutzmitteln prüfen können. Die Ergebnisse der Kooperationsarbeit aus Nährstoffvergleichen, Düngeplänen, Nmn-Untersuchungen sowie weiterer relevanter Daten zum Grundwasserschutz sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Sie ist nicht berechtigt, Auskünfte über einzelne Untersuchungsergebnisse oder einzelne Kooperationsmitglieder zu verlangen.
- 6. Soweit die Kooperation für ihre Mitglieder verbindliche Konzepte für die Gewässer schonende Umwandlung von Dauergrünland erstellt hat, können deren Mitglieder vom Verbot in Zone III B auf Antrag befreit werden. Über Anträge entscheidet die zuständige Wasserbehörde nach Anhörung der Landwirtschaftskammer und des Wasserwerksbetreibers auf der Grundlage der vorgelegten Konzepte.

Bei Zweifeln am Vorliegen dieser Voraussetzungen und Anforderungen entscheidet die obere Wasserbehörde.

# § 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Absatz 1 Nr. 7a WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG, § 133 Abs. 2 Nr. 1 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Verordnung verbotene oder genehmigungspflichtige Handlung vornimmt, für die keine Befreiung nach § 9 oder keine Genehmigung nach § 8 vorliegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Absatz 2 WHG, § 161 Abs. 4 LWG, § 133 Abs. 3 NWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

#### § 12 Zuständigkeit

Für Entscheidungen aufgrund dieser Wasserschutzgebietsverordnung ist grundsätzlich der Kreis Minden-Lübbecke bzw. der Landkreis Osnabrück für den niedersächsischen Teil zuständig

Soweit Anlagen nach Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz13 unmittelbar betroffen sind, ist die Bezirksregierung Detmold die zuständige Behörde.

#### § 13 Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Verbote, Genehmigungs-, Zulassungs-, Duldungs-, Mitwirkungs- und Anzeigepflichten oder Beschränkungen bleiben unberührt.

# § 14 Entschädigungs- und Ausgleichszahlung

(1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht vermieden oder ausgeglichen werden kann, hat die begünstigte Person eine Entschädigung zu leisten (§ 52 Abs. 4 WHG).

- (2) Eine Ausgleichszahlung ist zu leisten, wenn eine in der Anlage A aufgeführte Schutzbestimmung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstücks erschweren oder mit zusätzlichen Kosten belasten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht besteht (§ 52 Abs. 5 WHG, § 15 LWG, § 93 NWG).
- (3) Die Höhe der Entschädigung/ des Ausgleichs wird auf Antrag von der Bezirksregierung Detmold festgesetzt, wenn zwischen der begünstigten Person und den Beteiligten keine gütliche Einigung erzielt werden kann. Für das Verfahren gelten die §§ 96 bis 99 WHG.

# § 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie hat gemäß § 14 Abs. 3 LWG eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Az.: 54.04.04.70 3716-04

Detmold, den 17.12.2015

#### i. V. Berghahn

- <sup>1)</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) vom 31.07.2009 (BGBI. I Nr. 51, S. 2585)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926)
- <sup>3)</sup> Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBI. S. 477)
- <sup>4)</sup> Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) vom 09. November 2009 (Nds. GVBI. Nr. 25(2009, S. 431)
- <sup>5)</sup> veröffentlicht in Nordrhein-Westfalen GV. NRW 2002, S. 168
- <sup>6)</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBI. I S. 502)
- Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr NRW vom 09. Oktober 2001 und 14. September 2004 (SMBI. NRW 74, 913), Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen"
- <sup>8)</sup> Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) vom 27. Februar 2007 (BGBI. I S. 221)
- <sup>9)</sup> Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz -PflSchG) vom 06. Febru-ar 2012 (BGBI. S 148)
- <sup>10)</sup> Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10. November 1992 (BGBI. I S. 1887)
- <sup>11)</sup> Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder g\u00e4rtnerisch genutzten Freilandfl\u00e4chen - Ver-

waltungsvorschriften - Pflanzenschutz-Freiflächenanwendungsvorschrift; Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr vom 27.3.2000 (MBI. NRW. S. 455)

- <sup>12)</sup> vergleiche § 9, (Pflanzenschutzgesetz PflSchG) vom 06. Februar 2012 (BGBl. S 148)
- <sup>13)</sup> Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015 (GV. NRW S. 268 / SGV.NRW.282)

#### Anlage A

zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen Hedem des Wasserbeschaffungsverbandes Kreis Herford-West und Harlinghausen der Stadt Preußisch-Oldendorf

- Wasserschutzgebietsverordnung Pr. Oldendorf - Hedem - Harlinghausen vom 17.12.2015 -

Genehmigungsbedürftige und verbotene Handlungen und Maßnahmen in den Zonen II, III A und III B

Zeichenerklärung:

- V = Handlung oder Maßnahme ist verboten
- G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde
- --- = durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt

<b>Nr.</b> 1 1.1	Handlung Abfallentsorgungsanlagen Anlagen zur Ablagerung von Abfallstoffen jeder Art	III B	III A	II
1.1.1	Errichten und Erweitern	V	V	V
1.1.2	wesentliches Ändern	G	V G: Änderungen, die den Gewässer- schutz erhöhen	V
1.2	Abfallumschlag- und Abfallzwischenlager Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V G: Zwischenlagern von Abfallstoffen im Rahmen von Baumaß- nahmen für eine Dauer von höchstens 12 Monaten	V
1.3	Abfallbehandlungsanlagen Errichten, Erweitern, wesentli- ches Ändern	V G: Anlagen, in denen feste Abfallstoffe durch Sortieren, Bearbeiten	V G: wie in Zone IIIB	V

Nr.	Handlung	III B oder Auf- bereiten für den	III A	II	Nr.	Handlung	III B	III A mit einer a gleichwerti Reinigungs	igen
		Wirtschafts-				Erweitern	G	G	V
		kreislauf zurück gewonnen werden.			3.1.3	Wiederherstellen, wesentliches Ändern	G	G	V <b>G:</b> Sanie- rungs-
	Pflanzenkompostierungsanlagen über 20 t/a Durchsatz		G	V					maß- nahmen, die den
	Pflanzenkompostierungsanlagen unter 20 t/a Durchsatz			V					Gewässer- schutz verbessern
2	Eigenkompostierungsanlagen Abgrabungen, Erdaufschlüsse (Bohrungen s. Ziffer 8) ohne Maßnahmen für das Verlegen von Fernmelde- und Stromkabel, Aufstellen von				3.2 4 4.1	Kanalisation Einschließl. Sonderbauwerken Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern Abwassereinleitungen Schmutzwasser	G	G	V
2.1	Masten, Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen Maßnahmen, durch die das Grundwasser dauernd oder					unbehandelt: Einleiten in oberirdische Ge- wässer bzw. in den Untergrund behandelt:	V	V	V
	zeitweise freigelegt wird	V	V	V	4.1.2.	Einleiten in oberirdische Gewässer	G	G	V
2.2	Maßnahmen, durch die die Grundwasserüberdeckung oder eine reinigende Schicht wesentlich vermindert wird	V <b>Ausnahme:</b> Baugruben	wie in Zone IIIB V Ausnahme:	V	4.1.2.2	∑Einleiten, Versickern in den Untergrund	G: Einleiten/ Versickern aus Klein- kläranlagen, die die Vor- aussetzunge der Ziffer	Zone IIIB	G: Filterrück- spül- wasser aus der Wasser- auf- bereitung V G: Filterrück- spül- wasser aus der Wasser aus der Wasser auf-
		wassers verbleibt			4.2	Kühlwasser	3.1.1 erfüller	1	bereitung
3 3.1	Abwasseranlagen Abwasserbehandlungs- anlagen					thermisch verändertes Kühl- wasser 1 Einleiten in oberirdische Ge-			
3.1.1	Errichten		V G: Regenklär- und Regen- überlaufbecker Abwasservor- behandlungs- anlagen von Gewerbe-	V n;	4.2.1.2 4.2.2 4.3 4.3.1	wässer 2 Einleiten in den Untergrund verschmutztes Kühlwasser Schutzzonenregelungen wie unter Ziffer 4.1 ff.  Niederschlagswasser unverschmutzt:	G G	G V	V V
			betrieben sowie Kleinst- anlagen wie			1 Einleiten in oberirdische Gewässer 2 unverschmutzt:	G	G	G
			z.B. Amalgam- abscheider bei			Einleiten in den Untergrund: a) punktuelles Einleiten	V	V	V
			Zahnärzten un Leichtflüssig- keitsabscheide	er;		(Schachtversickerung) b) linienförmiges Einleiten (Rigolen, Kiesrigolen, Rohrversi-	G	G	G
			Kleinkläranlage von Einzelanw nach DIN 4261 Teil 2 und 4 od	esen I		ckerung) c) flächiges Einleiten - über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde)	G	G	G

Nr.	Handlung - als Flächenversickerung (Öko-Pflaster, Pflaster, etc.)	III B	III A	II 	Nr.	<b>Handlung</b> wassergefährdenden Stoffen in Behältern mit einem Gesamtvo-	III B	III A	II
4.3.2.1	gering verschmutzt: Einleiten in oberirdische Gewässer Einleiten in den Untergrund:	G	G	V	5.3	lumen von mehr als 220 Litern Anlagen mit erhöhtem Was- sergefährdungspotential im Sinne dieser Verordnung			
4.3.2.2	a) punktuelles Einleiten	G	V	٧	E 0.4	(vgl. § 2 Begriffsbestimmungen)		V	M
	(Schachtversickerung) b) linienförmiges Einleiten (Rigolen, Kiesrigolen, Rohrversi-	G	V	V		Errichten, Erweitern wesentliches Ändern Bebauung	V G	V G	V V
	ckerung) c) flächiges Einleiten	G	G	G	6.1	Ausweisen neuer Gewerbe- und Industriegebiete	G	V	V
	- über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde)	Ū	J	•	6.2 6.3	Ausweisen neuer Baugebiete Bauliche Anlagen		G	V
	- als Flächenversickerung (Öko-Pflaster, Pflaster etc.)					Errichten, Erweitern und wesentliches ändern von Bauwer-	G	G	V
	stark verschmutzt: Einleiten in oberirdische Ge-	V V	′ \	/		ken, die zumindest zeitweise		vie Zone IIB	
	wässer	G: Einleiten G von Nieder- Z schlags-				Kontakt mit dem Grundwasser haben	Bauvorhaben mit erlaubnis- freier Grund-		
		wasser von außer- örtlichen			7.	Bergbau	wasser- benutzung		
		Fernstraßen und Haupt- verkehrs- straßen unter			, .	Durchführung von Tätigkeiten zum Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen, einschl. Fracking, sowie Verpressung	V	V	V
		Berücksich- tigung der			8.	von CO2  Bohrungen	G	G	V
1222	Einlaitan in dan Untararund	RiStWag <sup>1</sup>			0.	Domangon	Ausnahme: A	Ausnahme:	
4.3.3.2	Einleiten in den Untergrund: a) punktuelles Einleiten (Schachtversickerung)	V	V	V			- Bohrungen v für geologi- I sche und bodenkund-		rungen für geo-
	b) linienförmiges Einleiten (Rigolen, Kiesrigolen, Rohrversi-	V	V	V			liche Landes- aufnahme		logische und boden-
	ckerung) c) flächiges Einleiten	V On Marria	V	V			- für Grund-		kundliche
	(Versickerungsbecken, Mulde)	selungen Z	3: wie in Cone IIIB				wasser- beobach-		Landes- auf-
	- als Flächenversickerung (Öko-Pflaster, Pflaster, etc)	von Nieder- schlags-					tungsdienste - zum Ziehen		nahme - für
	d) Einleiten von Niederschlags- wasser von außerörtlichen Fern						von Boden- proben, zur		Grund- wasser-
	straßen und Hauptverkehrs- straßen unter Berücksichtigung der RiStWag	Betriebs- flächen unter den Vorgaben					Beurteilung von landwirt- schaftlichen		beobach- tungs- dienste
	v	der guten landwirtschaft-					Flächen und zur Feststel-		ausge-
		lichen Praxis auf landwirt-	_				lung der Bodenqualität	,	nommen: Boh-
		schaftlich oder gärtnerisch					- Bohrungen für erlaubnis-		rungen zur Fest-
5.	Anlagen	genutzten Flächen					freie Benutzungen (§ 46 WHG)		stellung der Boden-
5.1	Anlagen zum Lagern, Ab- lagern und Behandeln von mehr als 5 Autowracks						(0 )		qualität nur bis 1 m Tiefe
5.1.2	sowie Altreifen Errichten, Erweitern wesentliches Ändern	V G	V G	V V	9.	Camping- / Zeltplätze Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	G	V
5.2	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Wärmepumpen s. Ziff. 27)				10. 10.1 10.2.	Fischerei Gewerbliche Fischhaltung Fischteiche	V	V	V
	Errichten, Erweitern, wesentliches ändern von Anlagen zur	G	G	V		Anlegen, Erweitern, wesentliches Ändern	V Ausnahme: A		V
	Lagerung und zum Umgang mit						Zierteiche v	vie Zone	

Nr.	Handlung	III B oder der in Land- schaftsplänen festgesetzte Teiche	III A IIIB	II	Nr.	Handlung	III B Wasserschut zone III", Kompost aus Pflanzenkom postierungs-	<b>3</b>	II
11. 11.1	Forstwirtschaft Umwandeln von Wald und forstwirtschaftlich genutzte Flä- chen in andere Nutzungsarten	G	G	V			anlagen (Grü schnitt) oder der Eigen- kompostierur	aus	
11.2	Aufbringen von Nährstoffträgern Ausnahme: Klärschlamm (s. Ziffer 16) und Kompost (s. Ziffer 17)	düngung mit Mineraldünger und Festmist;	wie Zone IIIB	V	17.2	Auftrag auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V G: forstwirt- schaftliche Rekultivie- rungsmaß- nahmen	V <b>G:</b> wie	V
		forstwirtschaftl Kompensation düngung zur E	s- in-		17.3 18.	Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau Landwirtschaft, Gartenbau	G	G	V
		dämmung von Waldschäden Rahmen minis Vorgaben	im			Umbrechen oder Umwandeln von Dauergrünland zur Nutzungsänderung Ausnahme:	V Ausnahme: § 10 der VO, Ziffer 6	V	V
11.3	Errichten von Holzlagerplätzen mit Beregnung oder bei Ver- wendung von Behandlungsmit- teln (Insektizide, Fungizide)	G	G	V		<b>Festmistlagerung</b> auf unbefestigter Fläche in der Feldflur		Lagerung	V
12.	Friedhöfe Ausnahme: Friedwald						bis zu einen Monat	bis zu einen Monat	
	Neuanlagen Erweitern Gartenanlagen (Klein-)	V G	V G	V V	18.2.2	Auf undurchlässiger Bodenab- dichtung wenn sichergestellt ist, dass anfallende Sickersäfte			
	im Sinne des Bundeskleingar- tengesetzes sowie Grabeland Neuanlagen	G	V	V		und damit verunreinigtes Nieder schlagswasser sicher zurück gehalten werden können	<u>-</u>		
14.	Golfsportanlagen				18.2.3	Trockener Schweine-, Pferde-,			
15.	Neuanlagen <b>Grundwasserbenutzung</b> Grundwasserentnahmen	G G	V G	V		Rindvieh- und Putenmist sowie Geflügelkot, der gegen das Eindringen von Niederschlags-			
15.1	Trink- und Betriebswasser-	Ausnahme: A	usnahme:	V	40.0	wasser gesichert wird		M	.,
	nutzung	Grundwasser- entnahmen zur erlaubnis- freien Gewässer- benutzung	wie Zone IIIB		18.3	Freilandtierhaltung	V Ausnahme: Tierhaltung auf Grün- landflächen ohne groß-		V Aus- nahme: wie Zone IIIB
15.2	Absenken, Aufstauen und Umleiten von Grundwasser	freie fr Gewässer- G	G usnahme: rlaubnis- eie ewässer- enutzung	V			flächige Verletzung der Grasnarb sowie kurz- fristige Tier- haltung auf Ackerflächen		
16.	Klärschlamm Auftrag auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder garten-	V	V	V			zur Abweidur von Zwischenfrüc	_	
17. 17.1	baulich genutzte Flächen sowie Auftrag zur Rekultivie- rung im Landschaftsbau <b>Kompost</b> Auftrag auf landwirtschaftlich,	G	G	V		Anlagen zum Sammeln, Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Gärreste und Silagesickersäften Errichten, Erweitern oder Än-			
17.1.	oder gartenbaulich genutzte	Ausnahme: A	usnahme:	v		dern stationärer Anlagen	G	G	V
	Flächen (auch Haus- und Kleingärten)	Güte- w gesicherter II Kompost	rie Zone IB		18.4.2	Aufstellen und Betreiben mobiler Anlagen für Jauche, Gülle, Gärreste, Silagesäfte und	V	V	V
		einschl. Press- wasser mit RAL-Gütezeich "geeignet für				Dungstoffe	Ausnahme: Umschlagen in geeigneter dichten	Umschlage	

Nr.	Handlung	III B Contai- nern für den Zeit-	III A Contai- nern für den Zeit-	II		Handlung Düngern tierischer oder pflanz- licher Herkunft pro Jahr auf landwirtschaftlichen oder erwerb	III B V	III A V	II V
		raum der	raum der			gärtnerischen Nutzflächen			
18 5	Nährstoffträger	Ausbringung	g Ausbringung	3	18.5.3	Ausbringen auf öffentlichen Flächen und Sportanlagen	V	V	V
10.5	außer Klärschlamm, Kompost					riacileii uliu Sportailiageii	Ausnahme:	-	V
18.5.1	sowie Gärreste aus Co-Fermenter-Anlagen Ausbringen auf landwirtschaft-	V	V	V			Düngung	wie Zone IIIB	
10.0.1	lich oder für die gartenbauliche		=	=	18.5.4	Ausbringen auf sonstigen	V V	V	V
	Erzeugung genutzte Flächen		wie Zone IIIB me	nahme: wie Zone IIIB, je- doch nur mit mine- ralischem Dünger	10.0.1	Flächen (z.B. Haus- und Kleingärten)	Ausnahme: Grund-		·
		vom 01.Nov bis zum 31. Die Ausnahr	Jan. ne		18.5.5	Ausbringen auf forstwirtschaft- lich genutzte Flächen; Auftrag zur Rekultivierung im Land- schaftsbau	V	V	V
		gilt nicht bei Ackerland in			106	Gärrest aus			
		Zeit von der der letzten F frucht bis zu	Ernte laupt-		18.6	Co-Fermenter-Anlagen Ausbringen auf landwirtschaft- lich, gartenbaulich- oder forst-	V	V	V
		des 31. Janu Folgejahres. Zeitraum ve sich bei eine	Der rlängert		18.7	wirtschaftlich genutzten Flä- chen, Auftrag zur Rekultivie- rung im Landschaftsbau Pflanzenschutzmittel			
		jahrsbestellu				Anwendung auf Freilandflä-	V	V	V
		einen Monat	-		10.7.1		=	Ausnahme:	•
		Verbotszeitr	aum			oder forstwirtschaftlich bzw.	Ausbringung	wie Zone	nahme:
		beginnt erst				gärtnerisch genutzt werden	nach § 7	IIIB	wie Zone
		01. Oktober,							IIIB
		nach der Er			18.7.2	Anwendung auf anderen Frei-			
		letzten Haup eine Zwisch				landflächen, insbesondere öf-	M	1/	1/
		Wintergerste	,			fentliche Verkehrsflächen	V <b>G:</b> soweit	∨ Ausnahme:	V
		Wintergers a					Gründe der	wie	
		wird und für	-				Verkehrs- un		
		Düngebedar	f nach-				Betriebs-	IIIB	
		gewiesen wi					sicherheit, der Funktion		
		der Nachwe					fähigkeit des Korrosions-,		
		mit Hilfe ein					Brand- oder		
		bezogenen					Explosions-		
		das Koopera gebiet reprä					schutzes		
		N <sub>min</sub> -Probe z					baulicher		
			Ein N-Dünge-				Anlagen		
		bedarf beste	•				oder		
		wenn der frü					gelagerter		
			der Aussaat Nmin-Wert zzg				Materialien, der militä-		
		der anschlie		j			rischen		
		zu erwarten	den				Sicherheit di	Э	
		N-Freisetzur	•				Anwendung		
		Bodens und rückstände i					erfordern		
		herbstlichen	N-Bedarf lie	-	18.7.3	Anwendung in Haus- und Kleingärten auf kleingärtnerisch	V	V	V
			Zeitenregelur			genutzten Flächen	Ausnahme: gekenn-	wie Zone	
			ohne Geflüge	el-			zeichnet	IIIB	
18.5.2	Zuführen auf jeden Einzel-	kot ausgeno	miniell)				mit der An-		
	schlag von mehr als 170 kg/ha						gabe: "An-		
	Stickstoff aus organischen				I		wendung im		

Nr.	Handlung	III B Haus- und Kleingarten- bereich zu-	III A	II
40.7.4	Ah	lässig".	V	V
	Ausbringen aus Luftfahrzeugen Reinigen von Geräten zur Anwendung von PSM auf Flä- chen, von denen abfließendes Wasser unmittelbar in ein Ober- flächengewässer gelangen oder in das Grundwasser versickern kann.		V	V
18.8	Silagen, Silagemieten (Feldmieten) Anlegen	V Ausnahme: Ballen- und Schlauch- silagen in Schutzfolien oder aus vergleichba- ren Silier-	IIIB	V
18.9	Silagesilos Errichten von Hoch- und Fahrsilos	G	G	V
19.	Motorsport Motorsportanlagen und -veranstaltungen	V	V	V
20.	Recycling- und Boden-Materialien			
20.1	Einsatz mineralischer Stoffe mit auslaugbaren oder auswasch- baren Anteilen, insbes. aus industriellen Prozessen oder aus Bautätigkeiten im Erd- und	V	V	V
20.2	Straßenbau Verwertung von güteüberwach- ten RCL-Material im Erd- und	G	G	V
20.3	Straßenbau Verwertung von güteüberwachten mineralischen Stoffen im	G	G	V
20.4	Erd- und Straßenbau Verwertung von Bodenmaterial zur Herstellung einer natürlicher oder einer technischen Funktior Rohrleitungen		G	V
	zum Transport von wasserge- fährdenden Stoffen außerhalb eines Werksgeländes			
22.	Errichten, Erweitern, wesentli- ches Ändern Schießstände im Freien	G	V	V
	Errichten, Erweitern, wesentli- ches Ändern	G V: Ton- tauben- schieß- stätten	G V: Ton- tauben- schieß- stätten	V
23.	Sprengungen Ausnahme: Sprengungen zur Brunnenregenerierung			V
24.	Transformatoren mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln die nicht den Bestimmungen des § 62 WHG, einschl. dazu erlassener Rechtsverordnungen unterliegen	V	V	V

<b>Nr.</b> 25.	Handlung Streitkräfte, Militär	III B	III A	II
	Übungen außerhalb von Stand- ort- und militärischen Truppen- übungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes		G Ausnahme: Durch- fahren auf klassifizier- ten Straßen	nahme: Durch- fahren
26. 26.1	Verkehrsanlagen Öffentliche Straßen und Wege Errichten, Erweitern oder we- sentliches Ändern	G Ausnahme Unterhal- tungsmaß- nahmen	G Ausnahme: Unterhal- tungsmaß- nahmen	G Aus- Unter- haltungs- maß- nahmen
26.2	Rastanlagen, Park- und Stell- plätze für mehr als 10 Kfz Errichten, Erweitern oder we- sentliches Ändern Gleisanlagen, Personen-		G	V
20.3	Rangier- und Güterbahnhöfe Errichten, Erweitern oder we- sentliches Ändern	G	G	V
27.	Wärmepumpen zur Nutzung von Erdwärme und/oder Grundwasser Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern			
27.1 27.2	Wärmepumpenanlagen mit Förder - und Schluckbrunnen Wärmepumpenanlagen mit	G	V	٧
	Erdwärmesonden	G	V	V
27.3	Wärmepumpenanlagen mit Erdwärmekollektoren ohne wassergefährdende Stoffe und Erhalt der Deckschichten	G	G	V
27.4	Wärmepumpenanlagen als Direktverdampferanlagen	V	V	V
28.	Windenergieanlagen Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern		G	V

Diese Anlage A ist Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen Hedem des Wasserbeschaffungsverbandes Kreis Herford-West und Harlinghausen der Stadt Preußisch-Oldendorf

- Wasserschutzgebietsverordnung Pr. Oldendorf - Hedem - Harlinghausen vom 17.12.2015 -

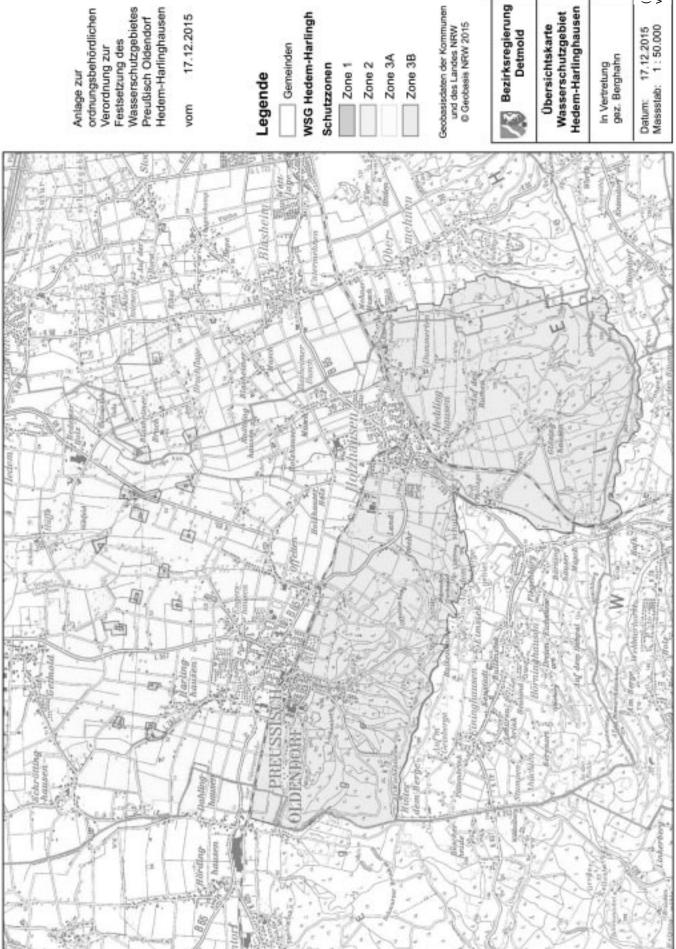
Az: 54.04.04\_70\_3716-04

# Bezirksregierung Detmold

i. V. Berghahn

(Karte Seite 85)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 15. Februar 2016



17.12.2015

(Maßstab verkleinert) Datum: 17.12.2015 Massstab: 1:50.000

85